Prüfungen für die Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an der Mittelschule

Qualifizierender Abschluss der Mittelschule

Mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

Generell:

Anmeldung von Schüler/innen und anderen Bewerber/innen bei der zuständigen Mittelschule: bis 1. März des Prüfungsjahres

Meldung der Teilnehmerzahlen durch die Schulleitungen über das OWA-Portal: 1. Märzwoche



Voraussetzungen:

Prüfling muss Jahrgangsstufe $\underline{9}$ besuchen/ besucht haben

Prüflinge: Schülerinnen und Schüler der Mittelschule

Voraussetzungen: Prüflinge:

Prüfling muss Jahrgangsstufe 10 besuchen/ besucht haben

- Schülerinnen und Schüler der Mittelschule
- andere Bewerberinnen und Bewerber (MSO § 68)

Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 58):

Deutsch Mathematik, Projektprüfung

kann bei <u>Schülerinnen und Schülern der MS</u> durch "DaZ" ersetzt werden, wenn der Prüfling weniger als 6 Jahre in Deutschland ist (MSO § 58 (2))

Unterricht und Jahresfortgangsnote in "Deutsch als Zweitsprache"

Verpflichtende Prüfungsfächer für alle Prüflinge (MSO § 64):

Deutsch, Mathematik, Englisch, Projektprüfung + mündliche Prüfungen (D+E)

Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache (MSO § 58 (2)):

nur für Schülerinnen und Schüler der MS möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

- unabhängig vom Zuzug nach Deutschland
- Muttersprache muss durch KM angeboten werden
- Leistungstest (=Jahresfortgangsnote): März/April
- Konsularischer Unterricht wird empfohlen
- Meldung durch Schulleitung über OWA-Portal: 1. Märzwoche

Ersatz von Englisch durch die nichtdeutsche Muttersprache (MSO § 64 (2) und § 68 (3)):

grundsätzlich für <u>alle Prüfungsteilnehmerinnen und –teilnehmer</u> möglich:

Prüfung in der nichtdeutschen Muttersprache

Voraussetzung:

- fehlende Englischkenntnisse aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (d.h. <u>Erstunterricht</u> im Fach Englisch ab Jahrgangsstufe 8) → "<u>Härtefallregelung"</u> (**schlechte** Englischkenntnisse sind **kein** Kriterium)
- Muttersprache muss durch KM angeboten werden
- je zwei Zwischenprüfungen in M9/V1 und M10/V2 als Jahresfortgangsnote
- Konsularischer Unterricht wird empfohlen
- Meldung durch Schulleitung über OWA im Oktober/November (KMS)